

SELBSTÄNDIGE *Synodalkommission für Haushalts- und Finanzfragen (SynKoHaFi)*
EVANGELISCH-LUTHERISCHE
KIRCHE **Der Vorsitzende**

Hans Joachim Bösch
Wilhelm Busch Str. 32
21684 Stade

Tel. : 04141 – 82494
E-Mail: synkohafi@selk.de

SELK
Kirchenleitung
Schopenhauerstr. 7
30613 Hannover

Stade, den 06. Mai 2015

Stellungnahme zum Antrag der Gemeinden Uelzen und Molzen an die 13. Kirchensynode – Einführung eines bundeseinheitlichen Satzes pro konfirmiertem Glied –

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf ihrer Sitzung am 21. März 2015 hat die Synodalkommission für Rechts- und Verfassungsfragen beschlossen, die SynKoHaFi um eine Stellungnahme zu bitten bezüglich des Antrages der Gemeinden Uelzen und Molzen an die 13. Kirchensynode, diese möge beschließen, „die kommenden Finanzplanungen und Haushaltserwartungen der Gesamtkirche ... von einem bundeseinheitlichen Satz pro konfirmiertem Glied ausgehen“ zu lassen (Antrag 804).

Im ersten Moment hört es sich verlockend und einfach an, würden alle konfirmierten Gemeindglieder einen einheitlichen Satz als Umlage an die Allgemeine Kirchenkasse (AKK) abführen. Wir würden beispielsweise keine aufwendigen Umlageberechnungen und Prognoseverfahren mehr benötigen und auch andere Diskussionen entfielen. Aber ist es wirklich so einfach? Würde man dadurch der finanziellen Leistungsfähigkeit einer Gemeinde und ihrer Gemeindeglieder gerechter werden?

Anhand nachfolgender Tabelle sollen die Auswirkungen und Veränderungen einer Umlageberechnung mit einem einheitlichen Satz pro konfirmiertem Gemeindeglied im Vergleich zu dem jetzigen Verfahren mit den Umlagezahlen von 2015 aufgezeigt werden.

Vergleich Bestehende Umlageberechnung 2015 vs. Einheitlicher Satz pro Konfirmiertem Glied

KBZ	G/Pf.-Bez Pfarrstellen	Anteil nach Pfarrstellen	<u>Bestehende Umlageberechnung</u>			<u>Umlageberechnung Einh Satz</u>			<u>Differenz Bsth vs Einh Satz</u>	
			Ist Umlage KBZ	Konfirmierte Ende 2013	€/Konfi	Konfirmierte Ende 2013	€/Konfi	Neu Umlage KBZ	€	%
NSO	12	886.006 €	1.104.000 €	2.648	417 €	2.648	297 €	786.456 €	-317.544 €	-29%
NSW	11	812.172 €	1.060.944 €	3.695	287 €	3.695	297 €	1.097.415 €	36.471 €	3%
NSS	16	1.181.341 €	1.338.000 €	3.394	394 €	3.394	297 €	1.008.018 €	-329.982 €	-25%
Westf.	9	664.504 €	506.784 €	2.532	200 €	2.532	297 €	752.004 €	245.220 €	48%
Rhld	7	516.837 €	757.454 €	2.277	333 €	2.277	297 €	676.269 €	-81.185 €	-11%
HN	11	812.172 €	870.000 €	2.753	316 €	2.753	297 €	817.641 €	-52.359 €	-6%
HS	11	812.172 €	1.056.280 €	3.671	288 €	3.671	297 €	1.090.287 €	34.007 €	3%
SDD	11,33	836.537 €	833.097 €	2.822	295 €	2.822	297 €	838.134 €	5.037 €	1%
Bln/Brb	13	959.839 €	552.000 €	2.848	194 €	2.848	297 €	845.856 €	293.856 €	53%
Laus.	6	443.003 €	278.453 €	1.083	257 €	1.083	297 €	321.651 €	43.198 €	16%
S/Th	10	738.338 €	305.907 €	1.458	210 €	1.458	297 €	433.026 €	127.119 €	42%
Summe	117,33	8.662.919 €	8.662.919 €	29.181	297 €	29.181	297 €	8.666.757 €		

Anhand der Vergleichszahlen ist ersichtlich, dass nach dem geänderten Verfahren insbesondere die Kirchenbezirke Niedersachsen-Ost und Niedersachsen-Süd erheblich entlastet und die im Sprengel Ost liegenden Kirchenbezirke deutlich stärker belastet werden würden. Aber ist diese Verschiebung realistisch und vertretbar? Ist es vertretbar anzunehmen, dass beispielsweise die Gemeinden in Westfalen, Berlin-Brandenburg und Sachsen-Thüringen kurzfristig eine Steigerung von 48%, 53 % bzw. 42 % aufbringen können?

Die Diskussion um einen einheitlichen Satz pro konfirmiertem Glied ist nicht neu und Versuche in der Vergangenheit – zum Beispiel in Kirchenbezirken –, eine Anpassung zu erzielen, haben nicht zu dem gewünschten Erfolg geführt. Auch wurde vor vielen Jahren und insbesondere durch die Einführung des Prognoseverfahrens bewusst auf eine Darstellung und Berechnung pro konfirmiertem Gemeindeglied verzichtet. Denn mit dem Prognoseverfahren soll auch und gerade die Eigenverantwortlichkeit der Gemeinden und Kirchenbezirke gefördert werden.

Die Finanzkraft der Gemeinden in der SELK ist sehr unterschiedlich. Sie ist von verschiedenen Faktoren abhängig und lässt sich nicht so einfach durch einen einheitlichen Pro-Kopf-Umlagesatz festmachen.

Um hier nur einige Punkte zu nennen:

- regionale Unterschiede zwischen Ost und West oder Nord und Süd;
- Stadt- oder Landgemeinde;
- Lage der Gemeinde zu industriestarken Gebieten bzw. Städten oder aber in Regionen mit einem hohen Arbeitslosenanteil;
- große Gemeinden mit einem volkskirchlichen Charakter;
- Gemeindegliederstruktur – Ältere und Rentner, Junge, mittlere Generation, Arbeitslose, Akademiker, gut verdienende Gemeindeglieder;
- Kirchenbezirke, wie z.B. Niedersachsen-West, die bereits mehrere Pfarrbezirke gebildet aber auch viele konfirmierte Glieder haben, werden durch einen Pro-Kopf-Satz benachteiligt.

Hinzu kommen die geistlichen Aspekte, nach denen sich die kirchlichen Gaben (Dankopfer) nicht im Sinne rein menschlichen Gerechtigkeitsempfindens errechnen und handhaben lassen.

Das zurzeit angewendete und seit vielen Jahren bewährte Prognoseverfahren trägt der nach Artikel 9 unserer Grundordnung geforderten Eigenverantwortlichkeit der Gemeindeglieder Rechnung. Danach ist jedes Gemeindeglied mit eigenem Einkommen nach Gottes Wort verpflichtet, angemessen zur Finanzierung unserer Kirche beizutragen. Die Finanzkraft einer Gemeinde und die abzuführende Umlage an die AKK können nur durch die Gemeinde und ihre Gemeindeglieder selbst bestimmt werden. Es liegt in ihrer Verantwortung, die Höhe der Umlage nach ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit festzulegen. Ob dies nun in der Gemeinde mit einem einheitlichen Satz oder nach einem anderweitigen Verfahren gemacht wird, liegt in der Handlungsfreiheit der Gemeinde. Die Festlegung eines bundeseinheitlichen Satzes pro konfirmiertem Gemeindeglied durch die Kirchenleitung oder die SynKoHaFi steht somit unseres Erachtens auch nicht im Einklang mit Artikel 9 unserer Grundordnung.

Die finanziellen Herausforderungen werden uns sicher auch in der Zukunft begleiten und Haushaltssteigerungen wird es auch weiterhin geben. Es gehört aber auch dazu, dass jedes Gemeindeglied für sich immer wieder neu prüfen muss, was ihm die Kirche wert ist und ob es schon einen dem Einkommen entsprechenden und angemessenen Beitrag leistet. Ist aber ein bundeseinheitlicher Pro-Kopf-Satz wirklich *die* Lösung, die der Eigenverantwortung und Solidarität Rechnung trägt? Über diese Frage zu befinden, obliegt der Kirchensynode.

Mit herzlichen Grüßen

Hans Joachim Bösch,
Vorsitzender der SynKoHaFi